

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS NOVEMBER 2025

Art 20, 21 AEUV, Art 7, 9, 21 GRC

Ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Ehe zweier Unionsbürger gleichen Geschlechts anzuerkennen, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem diese von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben.

EuGH 25. 11. 2025, C-713/23 | *Trojan/ Wojewoda Mazowieck*

Im Jahr 2018 heirateten zwei polnische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten und von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Berlin. Da sie nach Polen ziehen und sich dort als Ehepaar aufhalten wollten, beantragten sie die Umschreibung der in Deutschland ausgestellten Eheurkunde im polnischen Personenstandsregister, damit ihre Ehe in Polen anerkannt wird. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das polnische Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zulasse. Die Umschreibung der Eheurkunde laufe daher den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwider.

Die Ehegatten fochten diese ablehnende Entscheidung an. Das mit der Rechtssache befasste Oberste Verwaltungsgericht Polens hat sich an den Gerichtshof gewandt. Es möchte wissen, ob die nationale Regelung, die weder die Anerkennung einer Ehe erlaubt, die Personen gleichen Geschlechts in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen haben, noch, dass die Eheurkunde zu diesem Zweck im Personenstandsregister umgeschrieben wird, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass die Regelungen über die Ehe zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht beachten müssen.

Als Unionsbürger haben die betreffenden Ehegatten das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und sowohl im Zuge der Ausübung dieses Rechts als auch nach der Rückkehr in ihren Herkunftsmitgliedstaat ein normales Familienleben zu führen. Insb wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat – ua durch eine Eheschließung – ein Familienleben aufbauen, müssen sie die Gewissheit haben, dieses fortsetzen zu können, wenn sie in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren. Die Verweigerung der Anerkennung einer Ehe zweier Unionsbürger gleichen Geschlechts, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, in dem diese von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben, kann zu schwerwiegenden Nachteilen administrativer, beruflicher

und privater Art führen, die die Ehegatten dazu zwingen, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als ledige Personen zu leben.

Das polnische Recht verstößt nicht nur gegen das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht, sondern auch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Anerkennungspflicht widerspricht weder der nationalen Identität des Herkunftsmitgliedstaats der Ehegatten, noch gefährdet sie dessen öffentliche Ordnung. Diese Pflicht bedeutet nämlich nicht, dass dieser Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts vorsehen muss. Außerdem verfügen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswahl der Modalitäten für die Anerkennung einer solchen Ehe über einen Wertungsspielraum, wobei es sich bei der Umschreibung einer ausländischen Eheurkunde nur um eine der Modalitäten handelt, die in Frage kommen. Diese Modalitäten dürfen aber eine solche Anerkennung weder unmöglich machen oder übermäßig erschweren noch gleichgeschlechtliche Paare wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren, was der Fall ist, wenn das nationale Recht für solche Paare keine Anerkennungsmodalität vorsieht, die derjenigen für verschiedengeschlechtliche Paare gleichwertig ist. Da es sich bei der Umschreibung um das einzige Mittel handelt, das im polnischen Recht vorgesehen ist, um dafür zu sorgen, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehe von den Verwaltungsbehörden tatsächlich anerkannt wird, hat Polen sie unterschiedslos sowohl auf Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch auf Ehen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts anzuwenden.

Art 20, 21 Abs 1 AEUV iVm Art 7 und Art 21 Abs 1 GRC sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die – weil dessen Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zulässt – weder die Anerkennung einer Ehe zwischen zwei Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gleichen Geschlechts erlaubt, die im Zuge der Ausübung ihres Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ein Familienleben entwickelt oder gefestigt haben, rechtmäßig geschlossen wurde, noch, dass die Eheurkunde zu diesem Zweck im Personenstandsregister des ersten Mitgliedstaats umgeschrieben wird, wenn es sich bei dieser Umschreibung um das einzige Mittel handelt, das dieser Mitgliedstaat vorsieht, um eine solche Anerkennung zu ermöglichen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#) sowie zur [Videoerläuterung](#)

Art 8 EMRK

Das ausnahmslose Verbot von „Social Egg Freezing“ ist unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

VfGH 6. 10. 2025, G 52/2024

Eine Frau, die derzeit keinen Kinderwunsch hat, jedoch plant, zu einem späteren Zeitpunkt Kinder zu bekommen, beantragte die Aufhebung des gesetzlichen Verbots von „Social Egg Freezing“, also das Verbot der Entnahme und des Einfrierens von Eizellen ohne medizinische Indikation. Die Antragstellerin könne derzeit nicht absehen, wann dies der Fall sein werde, weswegen sie einzelne Eizellen entnehmen und diese für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung einfrieren lassen möchte. Da sie kein körperliches Leiden habe, sei „Social Egg Freezing“ für sie verboten. Eine Behandlung wäre für den Arzt strafbar.

§ 2b Abs 1 FMedG legt unter dem Titel "Zellentnahme und -aufbewahrung" fest, dass Samen, Eizellen sowie Hoden- und Eierstockgewebe "auch", dh ohne Vorliegen der Voraussetzungen gem § 2 FMedG, für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung entnommen und aufbewahrt werden dürfen, "wenn ein körperliches Leiden oder dessen dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Behandlung eine ernste Gefahr bewirkt, dass eine Schwangerschaft nicht mehr durch Geschlechtsverkehr herbeigeführt werden kann." Daraus folgt, dass die Entnahme und Lagerung von Eizellen oder von Eierstockgewebe für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung ohne einen solchen medizinischen Grund ("Social Egg Freezing") unzulässig ist.

Der Wunsch, ein Kind zu haben und daher eine natürliche oder medizinisch unterstützte Methode der Fortpflanzung zu verwenden, ist Teil des Privatlebens und damit ein Grundrecht nach Art 8 EMRK. Dieses Grundrecht darf im vorliegenden Zusammenhang nur beschränkt werden, wenn die gesetzliche Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist, wobei der Begriff der Moral den Schutz des moralischen Ethos oder der moralischen Normen der Gesellschaft insgesamt umfassen kann, also keineswegs ein (Un)Werturteil über individuelles Verhalten zum Ausdruck bringen soll.

Die besonderen ethischen und moralischen Probleme, mit denen (speziell heterologe) Formen der artifiziellen Fortpflanzung behaftet sein können (zB Ausbeutung der Gebärfähigkeit der Frau, Schaffung ungewöhnlicher persönlicher Beziehungen, Entstehen überzähliger Embryonen, Selektion von Embryonen), liegen bei einer Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen für eine spätere In-vitro-Fertilisation teils nicht vor, weil diese Maßnahmen auf die homologe Herbeiführung einer Schwangerschaft mit den Keimzellen der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten gerichtet sind. Teils resultieren die genannten Probleme nicht aus der Eizellentnahme und -aufbewahrung selbst, sondern aus dem (diesen Maßnahmen nachfolgenden) Verfahren der In-vitro-Fertilisation. Vor diesem Hintergrund kommt dem Gesetzgeber bei der Regelung der in Rede stehenden Maßnahmen auch kein solcher (weiter) rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, wie er nach der Rsp des VfGH für die Regelung (reproduktions)medizinischer Verfahren insb dann besteht, wenn diese komplizierte wissenschaftliche, rechtliche, moralische und gesellschaftliche Probleme aufwerfen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass mit der – im Entnahmezeitpunkt – medizinisch nicht indizierten Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung solche gesundheitlichen Risiken für die Wunschmutter bzw das Kind verbunden sind, denen nur mit einem ausnahmslosen Verbot und nicht auch mit weniger einschneidenden Mitteln – etwa in Gestalt von Aufklärungs- und Beratungspflichten (vgl § 7 FMedG) sowie von Altersvoraussetzungen (vgl zur Eizellspende § 2b Abs 2, § 3 Abs 3 sowie § 13 Abs 1 FMedG) – begegnet werden kann. Für die spätere Verwendung der Eizellen bei einer In-vitro-Fertilisation enthält das FMedG ohnehin Regelungen, für die der Umstand, dass bei der Methode des "Egg Freezing" die Entnahme nicht unmittelbar vor der, sondern als gesonderte medizinische Maßnahme mit zeitlichem Abstand zur In-vitro-Fertilisation erfolgt, keine Änderungen bedingt.

In der öffentlichen Verhandlung brachte die Bundesregierung vor, es solle durch die Bestimmung im FMedG Druck auf Frauen verhindert werden, dass sie auf Grund gesellschaftlicher oder beruflicher Erwartungen die Erfüllung des Kinderwunsches aufschieben. Auch derartige negative Auswirkungen, die aus der Verfügbarkeit der

medizinisch nicht indizierten Eizellentnahme und -aufbewahrung resultieren können, rechtfertigen das ausnahmslose Verbot dieser Methode nicht: Zwar müssen nach der Rsp des EGMR und des VfGH Bedenken hinsichtlich der Moral oder der gesellschaftlichen Akzeptanz gerade in einem sensiblen Bereich wie der Reproduktionsmedizin ernst genommen werden. Jedoch stellt selbst ein möglicher Missbrauch nach dieser Rsp noch keinen ausreichenden Grund für das gänzliche Verbot einer bestimmten reproduktionsmedizinischen Methode dar, wenn und soweit eine Möglichkeit besteht, deren Anwendung zu regulieren und Sicherungen gegen Missbrauch vorzusehen.

Die von Art 8 EMRK geschützte Freiheit der Entscheidung über die Art und Weise der Fortpflanzung bedeutet, dass die Frau selbst in eigener Verantwortung auch über die Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen zu entscheiden hat. Es liegt demnach an ihr, die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen einzuholen und die für sie relevanten Gründe, die für oder gegen die Durchführung der Maßnahmen sprechen, gegeneinander abzuwägen. Der Umstand, dass die Entscheidungsfindung unterschiedlichen externen, etwa sozialen oder beruflichen Einflüssen ausgesetzt sein kann, die auch durch gesetzliche Regelungen – bei prinzipieller Zulässigkeit der Methode – nicht völlig ausgeschlossen werden können, trägt für sich ein ausnahmsloses Verbot der in Rede stehenden Maßnahmen nicht. Ebenso wenig kann das Risiko unzutreffender Annahmen einer Frau über die Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen das Verbot rechtfertigen. Der Gesetzgeber kann flankierende Maßnahmen für „Social Egg Freezing“ vorsehen, so etwa Regelungen über Werbung. Dabei hat der Gesetzgeber einen Spielraum. Unter Umständen können gesetzliche Vorkehrungen (etwa Aufklärungs- und Beratungspflichten sowie Altersgrenzen) verfassungsrechtlich nicht bloß zulässig, sondern auch geboten sein, um eine freie Entscheidung der Frau zu ermöglichen und aus gesundheitlicher Sicht besonders risikoträchtige Konstellationen auszuschließen.

Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, die (schon bisher zulässige) medizinisch indizierte Entnahme von Eizellen und „Social Egg Freezing“ künftig rechtlich völlig gleich zu behandeln. Vielmehr kann bspw eine differenzierende Regelung des Alters der Frau bei der Eizellentnahme gerechtfertigt sein, um eine Entnahme aus medizinischen Gründen, etwa bei vorzeitiger Menopause, jedenfalls zu ermöglichen.

Die angefochtene Bestimmung des § 2b Abs 1 FMedG verstößt daher gegen Art 8 EMRK.

Für eine verfassungskonforme Rechtslage sind jedenfalls mehrere Neuregelungen nötig. Die Bestimmung bleibt daher bis 31. März 2027 in Kraft.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)